

**Geschäftsordnung
für den Präsidialausschuss des Aufsichtsrats
der Deutschen Bank AG**
(28. Juli 2009)

**§ 1
Zusammensetzung und Leitung**

- (1) Der Präsidialausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden¹, dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und je einem weiteren vom Gesamtaufsichtsrat aus seiner Mitte zu wählenden Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner und der Arbeitnehmer.
- (2) Der Präsidialausschuss wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Der Präsidialausschuss hat die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Dabei handelt es sich um folgende Angelegenheiten:
 - a) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und Erledigung laufender Angelegenheiten zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats,
 - b) Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand,
 - c) Vorschlag an das Aufsichtsratsplenium für die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und zur Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge,
 - e) Kenntnisnahme von und ggfs. Stellungnahme zu Verträgen und/oder Änderungen von Verträgen mit Mitgliedern des Group Executive Committee,
 - f) Vornahme sonstiger Rechtsgeschäfte gegenüber aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG,
 - g) Zustimmung zu Nebentätigkeiten eines Vorstandsmitglieds einschließlich der Übernahme von Mandaten bei anderen Unternehmen,

1) Zur sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung unter der männlichen Sprachform auch die weibliche Sprachform verstanden.

- h) Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG,
 - i) Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance, Entscheidungen anstelle des Aufsichtsrats über eine Anpassung der jährlichen Entsprechenserklärung an geänderte tatsächliche Verhältnisse sowie Prüfung der Einhaltung der Entsprechenserklärung.
- (2) Der Präsidialausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen Wirtschaftsprüfer, Rechts- und sonstige externe und interne Berater hinzuziehen. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
 - (3) Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Präsidialausschusses werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Für die Einberufung und Protokollierung der Sitzungen des Präsidialausschusses, die Art der Beschlussfassung und die Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat bei Abstimmungen im Falle der Stimmengleichheit bei einer erneuten Abstimmung, wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Präsidialausschusses nimmt der Vorsitzende des Vorstands teil, sofern nicht der Aufsichtsratsvorsitzende im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen des Präsidialausschusses zulassen.

§ 5 Erklärungen

Soweit zur Durchführung von Beschlüssen des Präsidialausschusses Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen sind, handelt der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter für den Präsidialausschuss.

§ 6 Geheimhaltung

Mitglieder des Präsidialausschusses und andere Personen, die an einer Sitzung des Präsidialausschusses teilnehmen, haben über erhaltene Unterlagen und den Inhalt der Beratungen sowie über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Präsidialausschuss bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Effizienzprüfung

Der Präsidialausschuss wird die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig überprüfen.